

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2013/18

Titel

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Urbich zur Vorlage DS0747 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Urbich stimmt der DS 0747 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21 unter Beachtung des Änderungsantrages zu.*

*Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:  
Der Ortsteilrat fordert in das Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Jahre 2018 bis 2021 den Fuß- und Radweg zwischen Urbich und Büßleben mit aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Begründet wird die Forderung mit der Tatsache, dass dieser Weg vor allem von Schülern genutzt wird. Außerdem wird diese häufig frequentierte fußläufige Verbindung zwischen den Dörfern genutzt, um die Buslinie 60 zu erreichen.*

*Die Winterdienstfahrzeuge fahren vom Stützpunkt Urbich aus nach Büßleben um dort Schnee zu räumen. Danach fahren die Räumfahrzeuge wieder zurück nach Urbich. Statt der bisherigen Leerfahrt könnten die Fahrzeuge stattdessen den Fuß- und Radweg beräumen.*

*Diese sowieso Schneeräumfahrt erzeugt keine Mehrkosten, auch wenn der Amtsleiter vom Tiefbau- und Verkehrsamt bei unseren abgelehnten Änderungsantrag zur DS 1452/15 ca. 17.300 EUR ermittelt haben will.*

*Diese freiwillige Leistung - Winterdienst Fuß- und Radweg zwischen Büßleben und Urbich - muss im Interesse unserer Schulkinder und der Bürger als freiwillige Leistung durch die Stadt Erfurt übernommen werden.*

Bezüglich der Betreuung des Rad-/ Gehweges zwischen Urbich und Büßleben wurde bereits in der vorangegangenen Konzeption zum Winterdienst in der Stadt Erfurt durch die Verwaltung dargestellt, dass aus rechtlicher Sicht außerhalb geschlossener Ortslage keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes auf Rad-/ Gehwegen besteht.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Es handelt sich hier auch nicht um eine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt, sondern um eine freiwillige Aufgabe.

Darüber hinaus hat die Durchführung des Winterdienstes auf Rad-/Gehwegen außerhalb geschlossener Ortslage im gesamten Stadtgebiet, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes, in gleicher Weise zu erfolgen.

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Eine Beräumung dieses Weges ist aufgrund der prioritär zu bearbeitenden Flächen insbesondere in den Ortsteilen nicht zu bewältigen, ohne dass dafür andere innerörtlich wichtige Wege in den Ortsteilen nicht bzw. später geräumt werden und die Verkehrssicherungspflicht verletzt würde. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass eine Leerfahrt zwischen Büßleben und Urbich bedeutend schneller erfolgt, als eine Strecke welche gestreut oder gar geräumt wird.

Die Leistungen der Stützpunkte sind in einem engen zeitlichen Rahmen kalkuliert. Allein für Gehwegwinterdienst, einschließlich Fußgängerquerungen bzw. Brückenbereiche (im Auftrag des Tiefbau- und Verkehrsamtes) betreuen die Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes eine Fläche von rund 12.000 m<sup>2</sup>, die Vorrang genießen. Darüber hinaus bestehen in den betroffenen Ortschaften durch das Garten- und Friedhofsamt auch noch Anliegerpflichten gemäß der Straßenreinigungssatzung, welche ebenfalls Vorrang genießen. Auch hat sich an der Arbeitersituation in den Stützpunkten des Garten- und Friedhofsamtes keine Veränderung ergeben. Die im Änderungsantrag geforderten Leistungen gehen zu Lasten der dringenderen, gesetzlich vorgeschriebenen winterdienstlichen Behandlung der Gehwege innerorts (soweit in Verantwortung der Stadt) und sind nicht leistbar.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte wird eine Aufnahme des Geh- / Radweges zwischen Urbich und Büßleben in die Winterdienstkonzeption 2018/2019 bis 2020/2021 abgelehnt.

Anlagen

gez. i.V. Helbing  
Unterschrift Amtsleiter

25.09.2018  
Datum